

Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung in Mobility, Data Science and Economics an der Hochschule Luzern – Wirtschaft

vom 1. September 2020

Die Direktorin der Hochschule Luzern - Wirtschaft,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014¹

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Bachelor-Ausbildung in Mobility, Data Science and Economics ist ein interdisziplinärer und interdepartementaler Studiengang in den Bereichen Technik & Architektur, Wirtschaft und Informatik.
- ² Das Reglement für die Bachelor-Ausbildung in Mobility, Data Science and Economics an der Hochschule Luzern - Wirtschaft enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz.

II. Organe

Art. 2 Interdepartementale Steuerungsgruppe und Studiengangleitung

- ¹ Die interdepartementale Steuerungsgruppe bildet das strategische Steuerungsgremium für die Bachelor-Ausbildung in Mobility, Data Science and Economics. Sie setzt sich aus den Ausbildungsleitenden der beteiligten Departemente Technik & Architektur, Wirtschaft und Informatik sowie der Studiengangleitung zusammen. Die Studiengangleitung ist geschäftsführendes und beratendes Mitglied. Die Steuerungsgruppe
 - a. formuliert die Leitlinien für die strategische Weiterentwicklung des Studiengangs
 - b. veranlasst Massnahmen zur departementübergreifenden Vermarktung und Kommunikation des Studiengangs
 - c. vertritt den Studiengang gegenüber den Departementsleitungen der beteiligten Departemente
 - d. regelt alle weiteren departementübergreifenden Aspekte, für die keine übergeordneten Regelungen oder anders definierten Zuständigkeiten greifen.

¹ SRL Nr. 521. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- ² Die Studiengangleitung ist für sämtliche Belange des Bachelor-Studiums zuständig. Insbesondere
- a. entscheidet sie über die Zulassung zum Studium,
 - b. entscheidet sie über die Durchführung einzelner Module,
 - c. koordiniert und organisiert sie die Modulabschlüsse und
 - d. entscheidet sie über das Bestehen von Modulen.

Art. 3 *Fachverantwortliche*

Den Fachverantwortlichen obliegt die fachliche und inhaltliche Koordination und Weiterentwicklung in den Fachbereichen sowie die fachliche und inhaltliche Abstimmung mit anderen Fachbereichen, soweit keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind. Insbesondere

- a. setzen sie die Massnahmen zur Qualitätssicherung und -kontrolle in ihrem Fachbereich um,
- b. organisieren sie die Validierung der Leistungsnachweise und der Resultate der Leistungsnachweise in ihrem Fachbereich und
- c. unterstützen sie die Studiengangleitung bei der Weiterentwicklung des Studienangebots.

Art. 4 *Modulverantwortliche*

Die Modulverantwortlichen sind für die formale Planung, Organisation und Durchführung eines oder mehrerer Module einschliesslich der Leistungsnachweise zuständig.

Art. 5 *Dozierende*

- ¹ Die Dozierenden unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern. Ihre Lehrtätigkeit beinhaltet auch die fachliche Betreuung der Studierenden ausserhalb der eigentlichen Lehrveranstaltungen.
- ² Sie sind zur Zusammenarbeit bei der Konzeption und Durchführung von Modulen verpflichtet.
- ³ Sie sind für die Konzeption, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise verantwortlich.

Art. 6 *Beurteilende*

- ¹ Leistungsnachweise oder Teile von Leistungsnachweisen werden in der Regel von jenen Dozierenden durchgeführt, beurteilt und bewertet, welche die entsprechende Lerneinheit unterrichtet haben.
- ² Als ungenügend beurteilte Leistungsnachweise oder Teile davon werden von einer zweiten Dozentin oder einem zweiten Dozenten überprüft und validiert.
- ³ Für folgende Arten von Leistungsnachweisen werden externe oder interne Expertinnen oder Experten beigezogen:
 - a. die mündlichen Leistungsnachweise, wenn der Umfang der mündlichen Leistungsnachweise 25 Prozent der Modulbewertung übersteigt und
 - b. die Bachelorarbeit.

In diesen Fällen setzen die verantwortlichen Dozierenden die Leistungsbewertung im Einvernehmen mit den Expertinnen oder Experten fest. Bei Uneinigkeit entscheiden die verantwortlichen Dozierenden.

- ⁴ Die Expertinnen oder Experten überwachen zudem den ordnungsgemässen Verlauf mündlicher Prüfungen gemäss Absatz 3 Unterabsatz a.
- ⁵ Von mündlichen Leistungsnachweisen können zum Zweck der Verifizierung einer Leistung elektronische Ton- oder, vorausgesetzt alle anwesenden Personen erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, Tonbildaufnahmen gemacht werden; von mündlichen Leistungsnachweisen ohne Beizug von Expertinnen oder Experten werden Tonaufnahmen grundsätzlich vorgenommen. Der beurteilende Dozent oder die beurteilende Dozentin gibt dies den anwesenden Personen vorgängig bekannt. Die Aufnahmen werden nach Ablauf der Rechtsmittelfristen, spätestens aber nach rechtskräftiger Erledigung eines entsprechenden Rechtsmittelverfahrens, wieder gelöscht.

III. Bachelor-Studium

Art. 7 *Zweck der Ausbildung*

Das Bachelor-Studium in Mobility, Data Science and Economics an der Hochschule Luzern - Wirtschaft ist eine allgemeinbildende berufsbefähigende Ausbildung, die praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert ist. Sie befähigt zum Übertritt in die entsprechenden Berufsfelder und zum Weiterstudium auf Masterstufe.

Art. 8 *Studienmodelle*

- ¹ Das Bachelor-Studium kann vollzeitlich oder teilzeitlich absolviert werden. Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung eines bestimmten Studienmodells.
- ² Ein teilzeitliches Studium mit parallel ausgeübter studienrelevanter Berufstätigkeit heisst berufs begleitendes Teilzeitstudium.
- ³ Die Studierenden sind verantwortlich für ihre Studienplanung. Für das Vollzeitstudium, das Teilzeitstudium und für das berufsbegleitende Teilzeitstudium stehen jeweils Regelstudienpläne zur Verfügung. Regelstudienpläne sind Empfehlungen für die Terminierung und zeitliche Abfolge der Module.
- ⁴ Bei Abweichung vom Regelstudienplan steht die Studiengangleitung für Beratung und Empfehlungen zur Verfügung.
- ⁵ Ein Wechsel des Studienmodells muss beim Studiengangsekretariat beantragt werden. Über die Bewilligung des Antrags entscheidet die Studiengangleitung. Bei einer Bewilligung des Wechsels muss eine allfällige dadurch bedingte Studienzeitverlängerung in Kauf genommen werden.

Art. 9 *Dauer und Umfang der Studienleistungen in den einzelnen Studienmodellen*

- ¹ Im Vollzeitstudium beträgt die Studienleistung in der Regel 30 ECTS Credits pro Semester. Im Teilzeitstudium ist die Anzahl der ECTS Credits in der Regel entsprechend reduziert.
- ² Die Studienzeit für das Vollzeitstudium gemäss Regelstudienplan beträgt 6 Semester. Die Studienzeit für das Teilzeitstudium gemäss Regelstudienplan beträgt 8 Semester.

- ³ Die gesamte Studiendauer darf 10 Semester im Vollzeitstudium und 12 Semester im Teilzeitstudium nicht überschreiten. Die Studiengangleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 10 *Beurlaubung*

- ¹ Studierende können sich beurlauben lassen. Ein Urlaub dauert mindestens 1 Semester und darf über das gesamte Bachelor-Studium maximal 2 Semester nicht überschreiten. Ein Urlaub ist dem Studiengangsekretariat zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu melden.
- ² In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangleitung einen Urlaub von mehr als zwei Semestern bewilligen.
- ³ Während eines Urlaubs bleiben die Studierenden immatrikuliert, bezahlen aber keine Studiengebühren. Die Zeit des Urlaubs zählt nicht zur Studiendauer nach Artikel 9 Absatz 3.
- ⁴ Eine durch die Beurlaubung bedingte Studienzeitverlängerung muss in Kauf genommen werden.

Art. 11 *Berufstätigkeit und deren Anrechnung im berufsbegleitenden Teilzeitstudium*

- ¹ Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren, müssen nachweisen, dass ihre Berufstätigkeit durchschnittlich mindestens 40 Prozent eines vollen Arbeitspensums beträgt und aus einer qualifizierten Tätigkeit besteht. Die Grundlage zur Bestimmung der durchschnittlichen Berufstätigkeit ergibt sich aus der Anzahl aller Semester, während der die Studierenden an der Hochschule Luzern - Wirtschaft immatrikuliert sind, abzüglich allfälliger Studierendenaustausch- und Urlaubssemester.
- ² Im berufsbegleitenden Teilzeitstudium wird die Berufstätigkeit im Umfang von insgesamt 12 ECTS Credits im Rahmen von Transfermodulen angerechnet.

Art. 12 *Gliederung des Bachelor-Studiums*

- ¹ Das Bachelor-Studium besteht aus
- a. dem generalistischen Pflichtbereich
 - b. dem Wahlpflicht-/Transferbereich
 - c. und dem Bachelorarbeitsprojekt.
- ² Das Studium gliedert sich ausserdem in ein Assessmentstudium und ein Hauptstudium. Das Hauptstudium wiederum ist in ein Aufbaustudium und ein Vertiefungsstudium unterteilt.
- ³ Assessmentstudium und Aufbaustudium sind dem generalistischen Pflichtbereich zugeordnet. Das Vertiefungsstudium besteht aus den im Modulverzeichnis aufgeführten Modulen, dem Wahlpflicht-/Transferbereich und dem Bachelorarbeitsprojekt. Das Bachelorarbeitsprojekt umfasst eine Vorstudie und die Bachelorarbeit.
- ⁴ Assessmentstudium, Aufbaustudium und Vertiefungsstudium bilden je eine Modulgruppe. Die genaue Zusammensetzung der Modulgruppen geht aus dem Modulverzeichnis hervor.
- ⁵ Um das Bachelorarbeitsprojekt zu beginnen, müssen Module im Umfang von mindestens 120 ECTS Credits (einschliesslich Assessmentstudium) besucht worden sein. Der Beginn des Bachelorarbeitsprojekts ist auch dann möglich, wenn die Wiederholung von Leistungsnachweisen in solchen Modulen noch aussteht.

Art. 13 *Assessmentstudium*

- ¹ Die Modulgruppe Assessmentstudium umfasst 36 ECTS Credits.
- ² Das Bestehen der Modulgruppe Assessmentstudium ist Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung. Die Module des Assessmentstudiums müssen unabhängig vom gewählten Studienmodell von allen Studierenden innerhalb eines Studienjahres im ersten Versuch absolviert werden. Die Studiengangleitung kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
- ³ Solange nicht alle Module des Assessmentstudiums im ersten Versuch absolviert worden sind, dürfen nur solche Module des Hauptstudiums belegt werden, die im Modulverzeichnis entsprechend gekennzeichnet sind. Die in solchen Modulen, oder in Modulen anderer Studiengänge der Hochschule Luzern, erworbenen ECTS Credits werden für das Bestehen des Assessmentstudiums nicht angerechnet.

Art. 14 *Hauptstudium*

- ¹ Das Hauptstudium besteht aus den zwei Modulgruppen Aufbaustudium mit 75 ECTS Credits und Vertiefungsstudium mit 69 ECTS Credits.
- ² Bereits während des Assessmentstudiums erworbene ECTS Credits des Hauptstudiums werden angerechnet.

Art. 15 *Vertiefungsstudium*

- ¹ Der Wahlpflichtbereich umfasst 12 ECTS Credits für Studierende im berufsbegleitenden Modell und 24 ECTS Credits für Studierende im Vollzeit- bzw. Teilzeitmodell.
- ² Der Transferbereich im berufsbegleitenden Modell umfasst 12 ECTS Credits.
- ³ Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs wählen die Studierenden aus Modulen, welche die Inhalte des Assessmentstudiums vertiefen. Welche Module geeignet sind, determiniert die Studiengangleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung Ausbildung der beteiligten Departemente. Eine entsprechende Liste macht die Studiengangleitung den Studierenden zu Beginn des Semesters zugänglich.
- ⁴ ECTS Credits von Modulen, die in interdisziplinären Studienangeboten (ISA) der Hochschule Luzern, der Universität Luzern oder der PH Luzern erworben worden sind und nicht unter Absatz 3 fallen können im Umfang von maximal 6 ECTS Credits auf Antrag im Rahmen des Wahlpflichtbereichs angerechnet werden. Diese Regelung gilt nicht für Studierende im berufsbegleitenden Modell.
- ⁵ Es besteht kein Anspruch auf das Angebot bestimmter oder eine bestimmte Kombination von Wahlpflichtmodulen.

Art. 16 *Studiensprache*

Die Studiensprache ist deutsch. Einzelne Module können ganz oder teilweise in englischer Sprache stattfinden oder angeboten werden. Der Anteil von erfolgreich in englischer Sprache absolvierten Modulen wird auf Antrag in den Diplomentunterlagen ausgewiesen.

Art. 17 *Anrechnung von Studienleistungen an anderen Ausbildungsinstitutionen*

- ¹ Auf Gesuch hin können genügend bewertete und nachgewiesene Studienleistungen, die an anerkannten in- und ausländischen Hochschulen absolviert worden sind, angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangleitung.
- ² Studienleistungen, welche mit dem Diplom einer Höheren Fachschule in einem einschlägigen Bereich abgeschlossen wurden, können bei der Zulassung zum Studium an Module des Assessment- und des Hauptstudiums im Umfang von bis zu 36 ECTS Credits angerechnet werden.
- ³ Leistungsnachweise, die während eines Auslandssemesters an einer Partnerhochschule erbracht und mit genügend bewertet wurden, werden anerkannt und angerechnet, wenn
 - a. vor Antritt des Auslandssemesters ein von der Studiengangleitung genehmigtes «Learning Agreement» abgeschlossen wurde und
 - b. die während des Auslandssemesters erbrachten Studienleistungen in einer von der Partnerhochschule ausgestellten Datenabschrift nachgewiesen werden können.
- ⁴ Institutionelle Übernahmeverträge und Kooperationsabkommen können weitere Anrechnungen von Studienleistungen regeln.
- ⁵ Bei Anrechnungen werden die Leistungsbewertungen der angerechneten Module, abgerundet auf die nächste Notenstufe, übernommen. Ist dies nicht möglich, werden durch Anrechnungen abgedeckte Module oder Modulbestandteile als «Bestanden» bewertet und fliessen nicht in die Berechnung der Kreditnotenpunkte gemäss Artikel 24 Absätze 1, 4 und 7 ein. Die Berechnung der Kreditnotenpunkte gemäss Artikel 23 Absatz 2 und Absatz 3 basiert in diesem Fall auf der Anzahl ECTS Credits der durch die Anrechnung nicht oder nur teilweise abgedeckten Module. Die maximal zulässige Anzahl negativer Kreditnotenpunkte errechnet sich anteilmässig, gerundet auf 0.5 Kreditnotenpunkte.
- ⁶ Beträgt die Anrechnung von Studienleistungen gemäss Absatz 1 und Absatz 2 mindestens 36 ECTS Credits, kommt die Einschränkung des Modulbesuchs gemäss Artikel 13 Absatz 3 nicht zur Anwendung.
- ⁷ Um das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern - Wirtschaft abzuschliessen, müssen mindestens 60 ECTS Credits im Rahmen des Hauptstudiums an der Hochschule Luzern erworben worden sein.

IV. Module

Art. 18 *Module*

- ¹ Die Module umfassen in der Regel 3 ECTS Credits oder ein Mehrfaches davon.
- ² Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Kursen.

Art. 19 *Modulniveau und Modultypus*

- ¹ Module werden einem Niveau (Level Descriptors) innerhalb der Bachelorausbildung zugeordnet. Die Eingangskompetenzen bestimmen die Zuordnung des Moduls zu einem Niveau. Es werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:
 - a. Basic (B),
 - b. Intermediate (I),
 - c. Advanced (A), und
 - d. Specialised (S).
- ² Der Typus des Moduls wird einem der drei Kategorien (Type Descriptor) zugeordnet:
 - a. Modul des Kerngebiets eines Studienprogramms (C-Modul),
 - b. Unterstützungsmodul zum Kerngebiet (R-Modul),
 - c. Wahl- oder Ergänzungsmodul (M-Modul).

Art. 20 *Kontakt- und Selbststudium*

- ¹ Module und Kurse bestehen aus Kontaktstudium und Selbststudium. Das Selbststudium kann in begleitetes Selbststudium und autonomes Selbststudium unterteilt werden.
- ² Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zum zeitlichen Anteil des Kontakt- und des Selbststudiums pro Modul und/oder Kurs.

V. Leistungsnachweise und Vergabe von ECTS Credits

Art. 21 *Bewertung von Leistungsnachweisen*

- ¹ Die Qualität der Leistungsnachweise von Modulen wird in numerischen Noten ausgewiesen.
- ² Die numerische Beurteilung auf Ebene Modul wird in den folgenden ganzen oder den dazwischen liegenden halben Noten ausgedrückt:

6 = sehr gut	5 = gut
4 = genügend	3 = ungenügend
2 = schwach	1 = sehr schwach
- ³ Die Note 4 entspricht 60 Prozent der möglichen Höchstleistung.
- ⁴ Die numerische Bewertung von Teilnachweisen eines Moduls wird gemäss den Noten in Absatz 2 und den dazwischenliegenden Zehntelnoten ausgedrückt.
- ⁵ Eine ungenügende Bachelorarbeitsprojekt-Vorstudie bzw. -Arbeit kann jeweils einmal nachgebessert werden, wenn die Note nicht unter 3.0 liegt. Die Nachbesserung muss im darauffolgenden Semester erfolgen. Die Note der Überarbeitung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gerundeten ursprünglichen Leistung und der gerundeten Überarbeitung. Im Maximum wird die Note 4.0 für eine nachgebesserte Arbeit vergeben.
- ⁶ Bei Gruppenarbeiten erhalten grundsätzlich alle Gruppenmitglieder die gleiche Bewertung. Ausnahmen sind möglich, wenn belegt werden kann, dass die Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder in

sehr unterschiedlichem Mass zur Leistung beigetragen haben bzw. wenn Peer-Evaluation oder ähnliches zum Einsatz kam.

- 7 Die während des Studiums insgesamt erbrachten Leistungen werden in einer auf eine halbe Note gerundeten Gesamtbewertung zusammengefasst. Für die Berechnung der Gesamtbewertung werden in der Regel nur die durch die Hochschule Luzern erteilten Modulnoten berücksichtigt.

Art. 22 *Modulbewertung*

- 1 Die Modulbewertung entspricht der Bewertung des Leistungsnachweises des Moduls.
- 2 In Modulen, welche aus mehreren Kursen bestehen, besteht der Leistungsnachweis aus den einzelnen Kursnachweisen. Die Gewichtung der Kursnachweise entspricht der Verteilung der ECTS Credits auf die einzelnen Kurse. Besteht ein Kursnachweis seinerseits aus mehreren Teilnachweisen, legt die oder der Modulverantwortliche deren Gewichtung in Absprache mit der oder dem Fachverantwortlichen fest.
- 3 Leistungsnachweise in Modulen mit nur einem Kurs können ebenfalls aus Teilnachweisen bestehen. In diesen Fällen legt die oder der Modulverantwortliche die Gewichtung in Absprache mit der oder dem Fachverantwortlichen fest.

Art. 23 *Vergabe der ECTS Credits*

- 1 Die Modulbewertung ist die Grundlage für die Berechnung der Kreditnotenpunkte und der negativen Kreditnotenpunkte eines Moduls.
- 2 Kreditnotenpunkte errechnen sich aus der Modulnote, multipliziert mit der Anzahl ECTS Credits des Moduls.
- 3 Negative Kreditnotenpunkte errechnen sich aus der Differenz zwischen einer ungenügenden Note und der Note 4.0, multipliziert mit der Anzahl ECTS Credits des Moduls.
- 4 Die ECTS Credits für ein Modul werden vergeben, wenn die Modulgruppe als Ganzes bestanden ist.
- 5 Unabhängig von der Modulbewertung gilt ein Modul als bestanden, wenn die Modulgruppe, zu der das Modul gehört, als Ganzes bestanden ist.

Art. 24 *Bestehen der Modulgruppen*

- 1 Die Modulgruppe Assessmentstudium ist bestanden, wenn in der Modulgruppe
 - a. mindestens 144 Kreditnotenpunkte erreicht wurden,
 - b. höchstens 6 negative Kreditnotenpunkte erreicht wurden und
 - c. keine Modulbewertung unter 3.0 erzielt wurde.
- 2 Wer eines oder mehrere der in Absatz 1 genannten Kriterien im ersten Versuch nicht erfüllt, hat das Assessmentstudium nicht bestanden und muss die fehlenden Leistungen innerhalb eines Jahres über eine Wiederholung von Leistungsnachweisen erbringen. Für die Fortsetzung des Studiums gilt Folgendes:
 - a. Liegt die Anzahl negativer Kreditnotenpunkte nicht über 12, kann die Bachelor-Ausbildung während der Wiederholung fortgesetzt und im Hauptstudium bedingt weiterstudiert werden.

- b. Liegt die Anzahl negativer Kreditnotenpunkte über 12, kann die Bachelor-Ausbildung während der Wiederholung nicht fortgesetzt und nicht im Hauptstudium weiterstudiert werden. Es gelten die Einschränkungen gemäss Artikel 13 Absatz 3.
- ³ Wer eines oder mehrere der in Absatz 1 genannten Kriterien auch in der Wiederholung nicht erfüllt, hat das Assessmentstudium definitiv nicht bestanden und wird vom Bachelor-Studium ausgeschlossen.
- ⁴ Die Modulgruppe Aufbaustudium ist bestanden, wenn in der Modulgruppe
 - a. mindestens 300 Kreditnotenpunkte erreicht wurden,
 - b. höchstens 12 negative Kreditnotenpunkte erreicht wurden und
 - c. keine Modulbewertung unter 3.0 erzielt wurde.
- ⁵ Wer eines oder mehrere der in Absatz 4 genannten Kriterien im ersten Versuch nicht erfüllt, hat das Aufbaustudium nicht bestanden und muss die fehlenden Leistungen innerhalb eines Jahres über eine Wiederholung von Leistungsnachweisen erbringen.
- ⁶ Wer eine oder mehrere der in Absatz 4 genannten Kriterien auch in der Wiederholung nicht erfüllt, hat das Aufbaustudium definitiv nicht bestanden und wird vom Bachelor-Studium ausgeschlossen.
- ⁷ Die Modulgruppe Vertiefungsstudium ist bestanden, wenn in der Modulgruppe
 - a. mindestens 276 Kreditnotenpunkte erreicht wurden,
 - b. höchstens 12 negative Kreditnotenpunkte erreicht wurden,
 - c. keine Modulbewertung unter 3.0 erzielt wurde und
 - d. im Bachelorarbeitsprojekt eine genügende Bewertung (4.0 oder höher) erzielt wurde.
- ⁸ Wer eines oder mehrere der in Absatz 7 genannten Kriterien im ersten Versuch nicht erfüllt, hat das Vertiefungsstudium nicht bestanden und muss die fehlenden Leistungen innerhalb eines Jahres über eine Wiederholung von Leistungsnachweisen erbringen.
- ⁹ Wer eine oder mehrere der in Absatz 7 genannten Kriterien auch in der Wiederholung nicht erfüllt, hat das Vertiefungsstudium definitiv nicht bestanden und wird vom Bachelor-Studium ausgeschlossen.

Art. 25 *Wiederholung von Leistungsnachweisen*

- ¹ Ist eine Modulgruppe nicht bestanden, können jene Module dieser Gruppe, die mit einer ungenügenden Note bewertet wurden, einmal wiederholt werden.
- ² Es müssen nur so viele Leistungsnachweise wiederholt werden wie nötig sind, um die Kriterien für das Bestehen der Modulgruppe zu erfüllen. Der Student oder die Studentin entscheidet, wie viele und welche Leistungsnachweise er oder sie wiederholen möchte.
- ³ Wiederholungen müssen innerhalb eines Jahres absolviert werden, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem alle Module der betreffenden Modulgruppe im ersten Versuch absolviert waren. Die spätere Einschreibung für zusätzliche Modulwiederholungen ist ausgeschlossen.
- ⁴ Im Hauptstudium sind auch Wiederholungen zu einem Zeitpunkt zulässig, bei dem noch nicht feststeht, ob die Modulgruppe als Ganzes bestanden ist oder nicht.
- ⁵ Für Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulversionen.

- ⁶ Wiederholungen sind nicht mit einer Pflicht zum erneuten Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung verbunden. Umgekehrt besteht auch kein Anrecht auf einen solchen Besuch.
- ⁷ Muss ein Modul des Wahlpflichtbereichs wiederholt werden, kann für die Wiederholung ein anderes Modul des Wahlpflichtbereichs gewählt werden. In diesem Fall kann das neu gewählte Modul bei Nichtbestehen nicht noch einmal wiederholt werden.
- ⁸ Die Bewertung der Wiederholung ersetzt in jedem Fall zwingend die Bewertung des ersten Versuchs. Dies gilt auch im Fall von unbegründetem Versäumnis sowie Unredlichkeit bei der Wiederholung.

Art. 26 *Kriterien der Leistungsbeurteilung*

Die Anforderungen an Leistungsnachweise, die Beurteilungskriterien und die Bewertung richten sich nach den in den Modulbeschreibungen definierten Lernzielen.

Art. 27 *Zeitpunkt der Leistungsnachweise*

Leistungsnachweise müssen im selben Semester absolviert werden, in dem das Modul besucht wird. Die Studiengangleitung kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

Art. 28 *Zulassung zu Leistungsnachweisen*

Es liegt in der Kompetenz der Modulverantwortlichen, Leistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einem oder mehreren Leistungsnachweisen eines Moduls anzuordnen und diese zu überprüfen. Eine solche Leistung kann auch in einer Präsenzpflcht von maximal 80 Prozent bestehen. Die Präsenzpflcht muss begründbar sein in dem Sinn, dass sie für den Kompetenzerwerb relevant ist.

Art. 29 *Hilfsmittel*

Allfällige Hilfsmittel werden den Studierenden in der Regel zu Beginn des Semesters oder spätestens sechs Wochen vor dem Termin, an dem der Leistungsnachweis oder ein Teil davon stattfindet beziehungsweise beginnt, bekannt gegeben.

Art. 30 *Informationspflicht*

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 31 *Datenabschrift*

Für jedes Semester erhalten die Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) der im betreffenden Semester absolvierten Leistungsnachweise. Diese enthält eine Zusammenstellung der absolvierten Module mit den dafür vergebenen Bewertungen.

Art. 32 *Verhinderung oder Abmeldung*

- ¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilt sie oder er dies der Studiengangleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.
- ² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich der Studiengangleitung beziehungsweise der oder dem verantwortlichen Dozierenden wenn möglich schriftlich mitzuteilen. Das Abmeldegesuch beziehungsweise die schriftliche Mitteilung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen der Studiengangleitung einzureichen.
- ³ Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.
- ⁴ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern – Wirtschaft einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.
- ⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Falls ein Nichtbestehen des Leistungsnachweises aufgrund der vor Abbruch erzielten Teilleistungen feststand, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.
- ⁶ Wird ein Leistungsnachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.
- ⁷ Die Studiengangleitung kann für begründet versäumte Leistungsnachweise Ersatzleistungsnachweise und -termine festlegen. Sie entscheidet über die Einzelheiten.
- ⁸ Werden keine Ersatzleistungsnachweise durchgeführt, können begründet versäumte Leistungsnachweise frühestens am nächsten regulären Termin nachgeholt werden.

Art. 33 *Einsichtsrecht*

Die Fachverantwortlichen können zusätzlich und unabhängig von der Modulbewertung bei einzelnen Teilnachweisen aus ihrem Verantwortungsbereich ein Einsichtsrecht gewähren, wenn sie dies als didaktisch sinnvoll oder notwendig erachten.

VI. Angebot und Durchführung von Modulen

Art. 34 *Angebotsrhythmus von Modulen*

Module werden in der Regel jährlich einmal angeboten, falls die in Artikel 35 erwähnten Voraussetzungen für die Durchführung erfüllt sind.

Art. 35 *Durchführung von Modulen*

- ¹ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und dies im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.
- ² Über die Durchführung der Module entscheidet die Studiengangleitung.
- ³ Kann ein Modul nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu dem von der Studiengangleitung festgelegten Termin für andere Module des entsprechenden Studienjahrs anmelden. Die Nachmeldungen werden im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs so weit wie möglich berücksichtigt.

Art. 36 *Anmeldung zu einem Modul*

- ¹ Um ein Modul zu besuchen, müssen grundsätzlich die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, können Studierende vom weiteren Besuch sowie von den Leistungsnachweisen des Moduls ausgeschlossen werden.
- ² Ein Modul kann auch dann besucht werden, wenn vorausgesetzte Module zwar absolviert wurden, aber aufgrund eines ungenügenden Leistungsnachweises noch keine ECTS Credits vergeben wurden. Für den Übertritt vom Assessment- in das Hauptstudium gilt diese Bestimmung unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 3.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul oder in einer bestimmten Durchführung eines Moduls.

Art. 37 *Abmeldung von einem Modul*

- ¹ Abmeldungen sind jeweils bis zu dem von der Studiengangleitung festgesetzten Termin möglich. Sie sind zu begründen. Über die Zulässigkeit der Begründung entscheidet die Studiengangleitung.
- ² Abmeldungen mit als zulässig erachteten Begründungen werden berücksichtigt, sofern der ordnungsgemässe Studienbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- ³ Bei einer als zulässig erklärten Abmeldung ist bis zu dem von der Studiengangleitung festgelegten Termin eine nachträgliche Anmeldung zum Besuch anderer Module möglich.

Art. 38 *Termine und Fristen*

- ¹ Termine und Fristen im Zusammenhang mit der gesamten Ausbildung oder Teilen davon (einschliesslich An- und Abmeldungen für Module und Leistungsnachweise) sind einzuhalten. Wer einen Termin oder eine Frist aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Krankheit) nicht einhalten kann, muss die für den Termin oder die Frist verantwortliche Person vor dem Termin beziehungsweise vor Ablauf der Frist informieren.
- ² Werden Fristen oder Termine unbegründet nicht eingehalten, gelten die betreffenden An- oder Abmeldungen als nicht erfolgt bzw. die betreffenden Leistungsnachweise als nicht erbracht.

VII. Studienabschluss

Art. 39 *Bachelor-Diplom*

- ¹ Das Bachelor-Diplom wird erteilt, wenn alle drei Modulgruppen bestanden sind.
- ² Studierende erhalten den Titel «Bachelor of Science Hochschule Luzern/FHZ in Mobility, Data Science and Economics».
- ³ ECTS Credits, die auf freiwilliger Basis und zusätzlich zu den für die Diplomierung notwendigen 180 ECTS Credits erworben wurden, werden bei der Titelvergabe nicht berücksichtigt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 40 *Rechtsmittel*

Betreffend Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz.

Art. 41 *Inkrafttreten*

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Fachhochschulrates² auf den 1. September 2020 in Kraft.

Luzern, 26. August 2020

Hochschule Luzern - Wirtschaft



Prof. Dr. Christine Böckelmann
Direktorin

² Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 18. Juni 2020 genehmigt.